

Satzung des Ossi-Club in Franken e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Ossi-Club in Franken“ (kurz „OCF“). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Fürth.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

(2) Der Verein wird zu diesem Zwecke

- Hilfe zur Integration von neu (Hin)Zugezogenen aus den Neuen Bundesländern geben (Erfahrungsaustausch durch regelmäßige Treffen, Orientierung nach Umzug, regionale Tipps, schnell sozialen Kontakt und neue Freundschaften finden, Spiele- und Grillabende),
- die heimatlichen Traditionen pflegen, Veranstaltungen und Freizeitgestaltung in diesem Sinne wie Ausflüge in die Neuen Bundesländer durchführen, Mentalität und Heimatgefühl bewahren durch regelmäßige Treffen, Kontakt zu anderen Gruppen in der Umgebung pflegen, Veranstaltungen wie „Trabi & Co.“, Koch- und Videoabende, Konzertbesuche von ostdeutschen Interpreten organisieren und vieles mehr,
- Veranstaltungen zum Kennenlernen der neuen Umgebung durchführen wie z.B. Ausflüge und Wanderungen, Besuch von Kultur- und Freizeitveranstaltungen wie Ausstellungen, Konzerte, lokalen Festen und Kirchweihen.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen mehr als 3 Monate im Rückstand ist.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(7) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür sind ein Vorschlag durch den Vorstand und ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Sie sind stimmberechtigt. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt und in der Beitragsordnung dokumentiert ist.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer sowie
 - Ehrenvorsitzende.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, findet auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds statt. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden werden bis zu einer Nachwahl die Aufgaben vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Beim Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorsitzende bis zur Nachwahl das Vorstandsmitglied, das die Aufgaben des ausscheidenden Mitgliedes wahrnimmt. Scheiden der Vorsitzende und sein stellvertretender Vorsitzende aus, werden ihre Aufgaben von dem Schatzmeister wahrgenommen. Binnen acht Wochen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf ihr sind die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder nach zu wählen.

(4) Zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür sind ein Vorschlag durch den Vorstand und ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Sie haben einen Sitz ohne Stimmrecht im Vorstand.

§8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam gerichtlich oder außergerichtlich vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 100 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§9 Sitzung des Vorstands

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Der Schriftführer wird vom Vorstand bei der Sitzung benannt.

§10 Kassenführung und Finanzkontrolle

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

(2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch gemäß der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die zwei Kassenprüfer werden jeweils auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten und die Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der Zeitpunkt einer Prüfung ist dem Schatzmeister mindestens zwei Wochen zuvor mitzuteilen.

(5) Die Mitglieder des Vorstands sind den Kassenprüfern zur Auskunft verpflichtet.

(6) Zur Vereinskontoführung sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister berechtigt.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennehmen der Berichte des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche mündliche oder schriftliche Einladung unter Verwendung von Kommunikationsmittel einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

(3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen;

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Art der Abstimmung ist grundsätzlich öffentlich festgesetzt.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck wie Förderung der Unterstützung von Personen, die im Sinne von §53 AO bedürftig sind. Die Entscheidung hierüber wird von dem zum Zeitpunkt der Liquidation amtierenden Vorstand getroffen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

(1) Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21.05.2008 beschlossen. Mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth ist diese Satzung am 30.11.2008 in Kraft getreten.

,+